

S.C. 41. Congo (Léo) 911.0.

M. Müller - BM



SCHWEIZERISCHE
BUNDESANWALTSCHAFT
MINISTÈRE PUBLIC FÉDÉRAL
MINISTERO PUBBLICO
DELLA CONFEDERAZIONE

3003 Bern, den 18. November 1965

An die
Maschinenfabrik Benninger AG

9240 U z w i l

No.

B.13.11-125/Vo/a/7

Ihr Zeichen Mr/Gs

Preiskontrollvorschriften

KONGO

Sehr geehrte Herren,

Bezugnehmend auf die zwischen Ihrer Firma und der Bundesanwaltschaft geführte Korrespondenz und auf Ihre telegraphische Rückfrage vom 17. November 1965 in dieser Angelegenheit bestätigen wir Ihnen die Ihrem Herrn Müller von unserem Mitarbeiter, Herrn Dr. Vogel, heute telephonisch gemachten Mitteilungen wie folgt:

Das der Bundesanwaltschaft von der Firma Benninger unterbreitete Problem betreffend die von der Nationalbank in Kongo/Léopoldville mit Bezug auf Warenlieferungen nach dem Kongo verlangten Qualitäts-, Quantitäts-, Verschiffungs- und Preiskontrolle durch die Société Générale de Surveillance in Genf, bzw. deren Korrespondenzfirmen im Ausland, gab der Bundesanwaltschaft Anlass zur Vornahme näherer Abklärung in Genf bei der genannten Treuhandgesellschaft. Nach unseren Feststellungen muss davon ausgegangen werden, dass das Vorgehen der Société Générale de Surveillance mit der Vorschrift des Art. 271 StGB nicht in jeder Beziehung in Uebereinstimmung steht. Die Ergebnisse unserer Erhebungen bildeten bereits Gegenstand von Besprechungen zwischen den Sachbearbeitern des Politischen Departements, der Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements und der Bundesanwaltschaft. Angesichts der Komplexität der sich stellenden Probleme konnten indessen endgültige Beschlüsse noch nicht gefasst werden. Da es sich überdies um eine



Angelegenheit handelt, die nicht nur einzelne Firmen oder Branchen, sondern die gesamte schweizerische Wirtschaft berührt, möchte die Handelsabteilung vorerst auch noch den Vorort des Schweiz. Handels- und Industrievereins begrüßen. Das wird in der nächsten Zeit geschehen.

Gemäss Ihrem Schreiben vom 22./27. Juli 1965 sind bei Ihrer Firma verschiedene kleinere Bestellungen aus Kongo hängig und z.T. ablieferungsbereit. Sie bekundeten aus Rücksicht auf Ihre zukünftigen Geschäftsbeziehungen zum Kongo Ihr Interesse an einer fristgerechten Erledigung dieser hängigen Lieferungen, möchten andererseits aber nicht gegen die schweizerische Gesetzgebung verstossen. Wenn Ihnen die Bundesanwaltschaft angesichts der genannten Situation zur Zeit auch keine förmliche Bewilligung erteilen kann, so möchten wir Ihnen gegenüber doch die Erklärung abgeben, dass Sie mit einer Strafverfolgung nicht zu rechnen haben werden, wenn Sie sich bei den uns genannten hängigen Geschäften der von Ihnen seitens der Kongolesischen Nationalbank geforderten Qualitäts-, Quantitäts- und Verschiffungskontrolle unterziehen sollten. Vorbehalten bleibt dabei die endgültige Regelung der Angelegenheit im Sinne der Bewilligungserteilung oder Verweigerung gegenüber der genannten Treuhandgesellschaft im Sinne von Art. 271 StGB durch den Bundesrat, die alsdann für spätere Geschäftstransaktionen zur Anwendung zu gelangen hätte. Hinsichtlich der Preislisten haben Sie uns bestätigt, dass darin keine Geschäftsgeheimnisse enthalten seien (Art. 273 StGB), da sie ja ohnehin der Kundschaft abgegeben werden. Es kann deshalb Ihnen anheimgestellt werden, ob Sie diese Listen der Société Générale de Surveillance abgeben wollen oder nicht. Im übrigen kommt es bei Art. 273 StGB betreffend den verbotenen wirtschaftlichen Nachrichtendienst grundsätzlich auf folgendes an:

1. Soweit eine Auskunft ausschliesslich Verhältnisse betrifft, an denen einzig der Auskunftserteilende ein Geheimhaltungsinteresse hat, kann der Entscheid über die Preisgabe derartiger Belange dem Betreffenden selbst überlassen werden.
2. Nach Art. 273 StGB ist es dagegen verboten und strafbar, zuhanden des Auslandes über wirtschaftliche Verhältnisse Auskunft zu geben,

DZ SE
M. M... - 24

- a) an denen ein gesamt-schweizerisches Geheimhaltungsinteresse besteht, oder
- b) an deren Geheimhaltung ein Dritter ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse hat.

Wir glauben Ihnen mit dieser Auskunft gedient zu haben und hoffen im übrigen, die Angelegenheit möglichst bald einer endgültigen Regelung zuführen zu können.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

**BUNDESANWALTSCHAFT
RECHTSDIENST**

Der Chef :

Sehr geehrte Herren,
 Bezugnehmend auf die zwischen Ihrer Firma und der Bundesanwaltschaft geführte Korrespondenz und auf Ihre telegraphische Rückfrage vom 17. November 1965 in dieser Angelegenheit bestätigen wir Ihnen die Ihnen Herr Müller von unserem Mitarbeiter, Herrn Dr. Vogel, heute telephonisch gemachten Mitteilungen wie folgt:

Das der Bundesanwaltschaft von der Firma Banninger unterbreitete Problem betreffend die von der Nationalherren...

Kopie z.K. an:

- Eidg. Politisches Departement, z.H. von Herrn Dr. Zoelly und
- Handelsabteilung des EVD, z.H. von Herrn Fürspr. Leibundgut

Genf, bzw. deren Korrespondenzfirmen im Ausland, gab der Bundesanwaltschaft Anlass zur Vornahme näherer Abklärung in Genf bei der genannten Treuhandgesellschaft. Nach unseren Feststellungen muss davon ausgegangen werden, dass das Vorgehen der Société Générale de Surveillance mit der Vorschrift des Art. 271 StGB nicht in jeder Beziehung in Übereinstimmung steht. Die Ergebnisse unserer Erhebungen bildeten bereits Gegenstand von Besprechungen zwischen den Sachbearbeitern des Politischen Departements, der Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements und der Bundesanwaltschaft. Angesichts der Komplexität der sich stellenden Probleme konnten indessen endgültige Beschlüsse noch nicht gefasst werden. Da es sich überdies um eine

DZ/GE